

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 30

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

1. August 1874.

Nr. 30.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktionen: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Gesekentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und
Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug der IX. Division; Aargau: Einberufung der
Offiziersgesellschaft. — Verschiedenes: Wettsblet- oder Partibletgeschosse.

Der Gesekentwurf über die neue Militär- organisation.

(Fortsetzung.)

II. Abtheilungen und Waffengat- tungen des Bundesheeres.

Nach dem Entwurf soll das Bundesheer künftig nur mehr aus zwei Aufgeboten: Auszug und Landwehr, bestehen. Wenn sich gleich für Dreitheilung des Heeres manches anführen ließe, so kann man sich doch auch mit der Zweitheilung befreunden, besonders wenn man die in der Botschaft angeführten Gründe erwägt. Nicht nur der Erzielung großer Zahl, sondern auch der Solidität und Ausbildung der Armee wird vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet.

Wenn wir gleich nicht mit allen Bestimmungen des Entwurfes einverstanden sind und es als Pflicht erachten, einzelne derselben vom Standpunkt des militärischen Interesses zu bekämpfen, so wollen wir es doch nicht unterlassen, diese neue Anschauung, sowie andere Verdienste des Entwurfes, auf die wir später zu sprechen kommen, besonders hervorzuheben.

Wir haben vor kurzem darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, die Zahl der Armee mit den Hülfquellen des Landes in das richtige Verhältnis zu setzen; daß der Staat keine größere Armee aufstellen dürfe, als er auszubilden und mit den nöthigen Spezialwaffen zu versehen vermöge.

Es hat uns gefreut, daß die Botschaft dieser unserer wiederholt ausgesprochenen Ansicht beipflichtet.

Die Gründe, welche in der Botschaft für Stärke und Zweitheilung des Heeres angeführt werden, scheinen überzeugend, aus diesem Grunde wollen wir die betreffenden Stellen folgen lassen. Dieselbe sagt:

a. **Auszug.** Um die Stärke des Auszuges zu bestimmen, haben wir uns in erster Linie zu fragen, welche Zahl von Mann-

schaft können wir gehörig instruiren, mit Artillerie sowie dem übrigen Material ausrüsten und mit tüchtigen Offizieren versehen? Der Entwurf führt nun zu dem Resultat, daß mit einer Feldarmee von 100,000 Mann das Mögliche in den angegebenen drei Richtungen erreicht wird. Um die Feldarmee oder den Auszug zu bilden, brauchen wir, wenn die Wehrpflicht mit dem 20. Jahre beginnt, 12 Jahrgänge. Wir reihen also den kräftigsten Theil der Nation ein und bleiben an derjenigen Altersgrenze stehen, bei welcher der Militärdienst drückend zu werden beginnt und die meisten Bürger in eine Lebensstellung gerathen, deren Störung für den Einzelnen und das Allgemeine mit größerem Nachtheil verbunden ist. Die Zahl von 12 Jahrgängen macht es uns möglich, in der vorgeschlagenen Weise unserem Heere wenigstens die unerläßlichsten Instruktionen zu erteilen, wobei wir von der bestimmten Ansicht ausgehen, daß von einer Vermehrung des Heeres auf Kosten des Unterrichtes nicht die Rede sein darf. Wir sind weiter im Stande ein Heer von 100,000 Mann mit der entsprechenden Artillerie und aller andern nöthigen Ausrüstung zu versehen, stehen aber auch in dieser Beziehung an der Grenze, weil wir, abgesehen von dem Material, die größte Schwereigigkeit haben, die weitere Bepannung aufzubringen. Endlich steht es durch die Erfahrung fest, daß wir nicht im Stande sind, für eine größere Truppenzahl gehörig gebildete, intelligente und sonst entsprechende Offiziere aufzubringen.

Bedenken wir noch, daß, abgesehen von den regelmäßigen jährlichen Opfern, welche unsere Vorschläge von dem Lande fordern, mit der Zeit noch weitere außerordentliche Ausgaben für Vermehrung der Positionsartillerie, für Anlage von Reservevorräthen verschiedenster Art, und besonders für die nicht mehr zu umgehende Angelegenheit der Befestigungen nothwendig sein werden, so glauben wir in Bezug auf die Stärke des Heeres der nach beiden Richtungen gleich dringenden Pflicht Genüge gethan zu haben, nämlich an die äußerste Grenze gegangen zu sein und sie nicht überschritten zu haben.

Steigern sich mit den Jahren unsere Kräfte, so werden dieselben noch auf lange Zeit hinaus in den Rahmen unseres Vorschlages ihre verbessernde Verwendung finden, ohne daß eine numerische Vermehrung nothwendig wird.

Wir theilen die hier ausgesprochenen Ansichten in höchstem Grade und zollen ihnen als Schweizer und Militär allen Beifall und wünschen nur, daß